

## Zur Übung

Wiss. Assistent a.Z. Dr. Gerrit Manssen, Regensburg

### Öffentliches Recht: Der Spezialist für Rundbauten

Der vorliegende Fall behandelt das Problem der Grundrechtskonkurrenzen am Beispiel des Verhältnisses von Kunstfreiheit und Eigentumsgarantie im Bereich baugestalterischer Anforderungen. Diese Frage wird in letzter Zeit verstärkt diskutiert und ist auch Gegenstand einer neueren Entscheidung des BVerwG. Für die Lösung reicht staatsrechtliches Wissen, Kenntnisse im Baurecht sind nicht erforderlich.

#### Sachverhalt

Architekt *Armin Auhuber (A)* ist Spezialist für Rundbauten. Er plant, auf einem ihm gehörenden Grundstück in einem Bereich der Gemeinde Grünberg, der bauplanungsrechtlich als Reines Wohngebiet ausgewiesen ist (§ 3 BauNVO), als Demonstrationsobjekt für seine Kunden ein Wohngebäude mit bananenartigem Grundriß, ohne jegliche gerade Linie, Ecken oder Kanten zu errichten. Die (runden) Außenwände sollen mit grellen Farben (Rot, Gelb, Pink und Lila) und auffälligen Mustern bemalt werden. Auf diese Weise will *A* gleichzeitig seine Auffassungen über einen künstlerisch anspruchsvollen Häuserbau dokumentieren und einen Beitrag zum neuen Baustil für das 21. Jahrhundert liefern. Der entsprechende Baugenehmigungsantrag wird von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde abgelehnt. Der geplante grelle Außenanstrich sei ein Verstoß gegen die Vorschrift der Landesbauordnung, wonach bauliche Anlagen die Umgebung nicht verunstalten dürfen. Auch die Rundbauweise sei nicht genehmigungsfähig. Eine als Satzung erlassene örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Grünberg sehe vor, daß in dem betreffenden Plangebiet Gebäude mit geraden Wänden und unauffälligem weißen Außenanstrich auszuführen seien.

*A* ist der Auffassung, in seinem Fall müsse wegen der besonderen künstlerischen Bedeutung eine Ausnahme bzw. Befreiung von den baurechtlichen Vorschriften in Betracht kommen. Ihm als Künstler müsse es erlaubt sein, auch Atypisches und Provokierendes zu schaffen. Das Ortsbild von Grünberg sei schon konservativ und langweilig genug. Es sähe weitgehend aus wie in einem Museumsdorf.

Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung der Baugenehmigung werden (in allen Instanzen) zurückgewiesen. Hätte eine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

#### Gutachtliche Überlegungen

##### I. Prozessuales

Die Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde kann kurz ausfallen. Größere Probleme stellen sich nicht. Zu beachten ist, daß sich *A* nur gegen die Ablehnung der Baugenehmigung wendet. Es sind keine Hinweise dafür vorhanden, daß er auch die Satzung der Gemeinde oder das formellgesetzliche Verunstaltungsverbot<sup>1</sup> angreifen will. Dies ist aus seiner Sicht auch nicht nötig, weil er seine Pläne im Wege der Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung für genehmigungsfähig hält<sup>2</sup>.

##### II. Die einschlägigen Grundrechte

Die Befugnis des Grundeigentümers, ein Gebäude nach seinem Geschmack zu gestalten, wird von einer Fülle öffentlichrechtlicher Vorschriften begrenzt. Zu nennen sind zum einen die des Baugesetzbuchs und der Bebauungspläne der Gemeinden (§ 10 BauGB), wo – allgemein gesprochen – die grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke geregelt wird. Wichtig ist aber auch das Bauordnungsrecht, das etwa mit dem Verunstaltungsverbot Einzelheiten der Bauausführung betrifft, und auch eine Satzungsermächtigung an die Gemeinden enthält, wonach diese durch den Erlaß sog. örtlicher Bauvorschriften den Eigentümern z. B. Farbgebung, Dachneigung, Form der Fenster, Art der Einfriedung etc. vorschreiben können<sup>3</sup>.

1) § 31 2 BadWürttLBO, Art. 3, 12 BayBO, §§ 31 2 BerlBauO, § 14 BremLBO, 12 HbgBauO, 14 HessBauO, 53 NdsBauO, 13 NRW BauO, 5 RhPflBauO, 4 SaarLBO, 12 SchlHLBO; für die neuen Bundesländer: § 12 BauO.

2) S. § 57 BadWürttLBO, Art. 72 BayBO, §§ 61 BerlBauO, 93 BremLBO, 66, 67 HbgBauO, 94 HessBO, 85, 86 NBauO, 68 NdsBauO, 64 SaarLBauO, 67 SchlHBauO; für die neuen Bundesländer: § 68 BauO.

3) Vgl. § 73 BadWürttLBO, Art. 91 BayBauO, §§ 110 BremLBO, 118 HessBO, 56 NdsBauO, 81 NRW BauO, 86 RhPflBO, 83 SaarLBO, 82 SchlHLBO; für die neuen Bundesländer: § 83 BauO.

Primärer grundrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit solcher Anforderungen ist die Eigentumsfreiheit des Art. 14 I GG<sup>4</sup>. Diese garantiert, daß der Eigentümer nur solche Beschränkungen hinnehmen muß, die mit dem Übermaßverbot vereinbar sind. Im vorliegenden Fall besteht weiterhin Anlaß, die Vereinbarkeit der Beschränkungen mit der Berufsfreiheit zu prüfen, und zwar deshalb, weil A sich mit der Errichtung des Rundbaus auch eine berufliche Profilierung verspricht. Bei Anforderungen an die Baugestaltung spielt weiterhin auch die Kunstfreiheit eine Rolle<sup>5</sup>. Bauwerke sind Gegenstand und Zeugnis künstlerischen Schaffens. Vielfach versprechen sich Eigentümer in ihren Auseinandersetzungen mit der Baugenehmigungsbehörde mit der Berufung auf die Kunstfreiheit aber auch nur eine besonders starke juristische Stellung. Denn Art. 5 III GG steht unter keinem Gesetzesvorbehalt. Insofern kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß gelegentlich die Kunstfreiheit „vorgeschoben“ wird, und die konkreten Bauabsichten in Wirklichkeit von anderen Motiven, etwa einer kostengünstigen und profitablen Bauausführung, getragen werden<sup>6</sup>. Erleichtert wird ein solches Vorgehen dadurch, daß in die Abgrenzung von Kunst und Nichtkunst zwar jede Menge juristischer Sachverständigen investiert worden ist, eine für die tägliche Rechtsanwendung praktikable allgemeine Abgrenzungsförmel aber bisher nicht entwickelt worden ist und wohl auch gar nicht entwickelt werden kann<sup>7</sup>. Verneint deshalb die Baugenehmigungsbehörde die Kunsteigenschaft, wird sie schnell dem Vorwurf ausgesetzt, sich unzulässigerweise zum Kunstrichter aufzuspielen.

Ob somit wirklich von Kunstausübung gesprochen werden kann, ist gerade bei der Baukunst stets sorgfältig zu prüfen. Bezüglich des A besteht aber kein ernsthafter Zweifel daran, daß mit den Plänen künstlerische Absichten verfolgt werden. A ist Architekt, somit durch Vorbildung und Berufserfahrung künstlerisch ausgewiesen. Zudem wird von ihm nachvollziehbar sein künstlerisches Anliegen dargelegt. Daß viele Betrachter das Gebäude möglicherweise nicht „schön“ finden werden, spricht nicht gegen dessen Kunsteigenschaft. Denn „Schönheit“, „Sich-Einfügen“ und „Sich-Anpassen“ sind keine Wesensmerkmale des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs<sup>8</sup>.

### III. Baugestalterische Anforderungen und Schrankensystem

#### 1. Das Problem der Grundrechtskonkurrenz

a) „Starke“ und „schwache“ Grundrechte. Während Art. 12 I und Art. 14 GG unter einem verhältnismäßig weiten Gesetzesvorbehalt stehen, ist die Kunstfreiheit nur dann begrenzt, wenn eine Maßnahme dem notwendigen Ausgleich mit Grundrechten anderer oder sonstigen, verfassungsmäßig geschützten Rechtsgütern dient<sup>9</sup>. Sind wie im vorliegenden Fall bezüglich einer staatlichen Maßnahme mehrere Grundrechte einschlägig, liegt ein Fall von Grundrechtskonkurrenz vor<sup>10</sup>. Hinsichtlich der Frage, welche Folgen das Zusammentreffen der Kunstfreiheit vor allem mit der starken gesetzlichen Bindungen zugänglichen Eigentumsgarantie hat, werden verschiedene Antworten diskutiert<sup>11</sup>. Ihnen liegt oft die Vorstellung zugrunde, daß Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt „stärker“ sind als solche mit von der Verfassung vorgesehener Einschränkungsmöglichkeit. Eine solche Annahme ist jedoch problematisch<sup>12</sup>. Denn Literatur und Rechtsprechung sind durchaus kreativ bei der Entdeckung kollidierender Verfassungsgüter zur Beschränkung von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt. Bei der Abwägung der für einen Eingriff sprechenden mit den durch das Grundrecht geschützten Interessen, die bei jeder grundsätzlich

zulässigen Grundrechtseinschränkung stattfinden muß, läßt sich eine abstrakte Stärke oder Schwäche jedoch nicht feststellen. Es wäre auch kaum einsichtig, warum etwa die Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) per se stärker sein soll als etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG). Daher führen die unterschiedlichen Gesetzesvorbehalte zunächst nur zu einer unterschiedlichen Begrenzungstechnik. Mit den Etiketten „stark“ oder „schwach“ ist daher eine gewisse Vorsicht geboten.

b) *Vorrang des Grundrechts mit Gesetzesvorbehalt*. Nach der für die Baugenehmigungsbehörden praktikabelsten Auffassung richtet sich die Zulässigkeit baurechtlicher Beschränkungen allein nach der Eigentumsgarantie. Diese Meinung wurde ursprünglich vor allem vom *BVerwG* vertreten und ist bis heute nicht endgültig aufgegeben worden. Die Kunstfreiheit vermittelt danach nicht die Befugnis, sich über die im Rahmen von Art. 14 I 2 GG zulässigerweise gezogenen Schranken hinwegzusetzen<sup>13</sup>. Grundrechtsdogmatisch ist dies jedoch kaum haltbar. Auf diese Weise würde man den gesamten Bereich der Baukunst den Schranken des Art. 14 I 2 GG unterstellen und sie damit letztlich im Wege des Tatbestandsausschlusses aus der besonderen Garantie des Art. 5 III GG heraustrennen. Daß jemand nicht nur als Künstler, sondern auch als Eigentümer betroffen ist, ist kein Grund, ihm den Schutz des Art. 5 III GG völlig zu entziehen.

c) *Kombinationslösung*. Eine zweite Möglichkeit bestände darin, eine Art Zusammenschau von Schutzbereich und Schranken der betroffenen Grundrechte vorzunehmen. Um Kunst- und Eigentumsfreiheit gerecht zu werden, ist danach ein Mittelweg einzuschlagen. Baukunst wäre zwar stärker geschützt als nicht künstlerisch motivierte Gebäudegestaltung, jedoch in weiterem Maße beschränkbar als sonstige Kunst<sup>14</sup>. Konkret umgesetzt hieße das: Verunstaltungsabwehr ist mit der Kunstfreiheit vereinbar, weitergehende Gestaltungsanforderungen hingegen grundsätzlich nicht<sup>15</sup>.

Ein entscheidendes Argument gegen eine solche „Abschwächung“ des Art. 5 III GG unter Berufung auf Art. 14 I GG besteht darin, daß nicht einsichtig ist, warum der Grundrechtsschutz des Art. 5 III GG sich reduzieren soll, wenn gleichzeitig eine andere grundrechtliche Garantie einschlägig ist, die ebenfalls dem Schutz des Bürgers gegen den Staat dient. Letztlich fügt man auf diese Weise

4) S. *Massen*, Stadtgestaltung durch örtliche Bauvorschriften, 1990, S. 173 ff.

5) *Erbel*, Inhalt und Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie, 1966, S. 165 ff.

6) Dies gilt gerade für die neuere Entscheidung des *BVerwG*, NVwZ 1991, 983. Was dort das künstlerische Anliegen sein soll, wird zumindest auf der Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts nicht deutlich.

7) *Pieroth-Schlink*, Grundrechte, 7. Aufl. (1991), Rdnrn. 694 ff.

8) *Erbel* (o. Fußn. 5), S. 166; *Hufen*, Die Freiheit der Kunst in staatlichen Institutionen, 1982, S. 118; *Geis*, Kulturstaat und kulturelle Freiheit, 1990, S. 242 ff.

9) Vgl. etwa *BVerfGE* 81, 278 (292).

10) *Bleckmann*, Die Grundrechte, 3. Aufl. (1989), S. 391.

11) S. *Bleckmann* (o. Fußn. 10), S. 392 ff.; *Berg*, Konkurrenzen schrankendivergenter Freiheitsrechte im Grundrechtsabschnitt des Grundgesetzes, 1968, S. 49 ff.; *Massen*, Die Verwaltung 24 (1991), 35 (43 ff.).

12) Ausführlich *Schwabe*, Probleme der Grundrechtsdogmatik, 1977, S. 304 ff.

13) *BVerwGE* 2, 172 (179); *BVerwG*, BRS 35, Nr. 133, S. 254; in NVwZ 1991, 983 (984), wird offengelassen, inwieweit an dieser Auffassung festzuhalten ist.

14) So wohl v. *Mangoldt-Klein-Starck*, GG, 3. Aufl. (1985), Art. 5 III Rdnr. 219; *Scholz*, in: *Maunz-Dürig*, GG, Art. 5 III Rdnr. 72 (Stand: Mai 1977).

15) v. *Mangoldt-Klein-Starck* (o. Fußn. 14), aaO; *Scholz* (o. Fußn. 14), aaO.

dem Art. 5 III GG einen Gesetzesvorbehalt bei, den die Verfassung nicht vorsieht.

d) *Selbständige Anwendung aller Grundrechte.* Es bleibt somit nichts anders übrig, als baugestalterische Anforderungen selbständig an allen einschlägigen Grundrechten zu prüfen<sup>16</sup>. Baukunst unterliegt nur den Schranken, die auch im übrigen die Kunstfreiheit beschränken. Hierbei führen mehrere Grundrechte auch bei Schrankendivergenz nicht zu einem abgeschwächten, sondern zu einem gesteigerten Schutz<sup>17</sup>.

Lösungstechnisch richtig, aber unüblich wäre es, alle Grundrechte zu einem „Wirkungsverband“<sup>18</sup> zusammenzufassen. Wegen eines leicht unübersichtlich werdenden Aufbaus ist auch davon abzuraten, nur ein Grundrecht zu prüfen, und die übrigen, tatbestandsmäßig ebenfalls vorliegenden im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme mit einfließen zu lassen. Deshalb sind zweckmäßigerweise alle Grundrechte einzeln durchzuprüfen, gegebenenfalls aber am Ende, also beim letzten Grundrecht oder als eigener Prüfungspunkt, eine Gesamtbetrachtung der für bzw. gegen den Eingriff sprechenden Gründe anzustellen.

## 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Mit baugestalterischen Anforderungen werden unterschiedliche, legitime öffentliche Anliegen verfolgt. Primäres Ziel ist die Sicherung einer gewissen Einheitlichkeit der Bebauung. Dies dient vor allem dem Schutz der optischen Wirkung vorhandenen Baubestandes und der Bewahrung regional typischer Baustile. Die Vereinbarkeit baugestalterischer Anforderungen mit den Grundrechten aus Art. 14 I und Art. 12 I GG ist deshalb verhältnismäßig unproblematisch. Prüfungsmaßstab ist vor allem das Übermaßverbot. Daß im vorliegenden Fall die Anforderungen zur Wahrung eines einheitlichen Gebietscharakters nicht geeignet, nicht erforderlich oder unverhältnismäßig wären, läßt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.

Beschränkungen der Kunstfreiheit sind hingegen nur zulässig zum Schutz von anderen, mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern. Hier läßt sich zunächst das Grundrecht der Betrachter der baulichen Anlage auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG denken<sup>19</sup>. So ist man sich heute in der Sozialwissenschaft weitgehend darüber einig, daß die Gestalt der baulichen Umwelt unmittelbare Wirkungen auf das psychische Wohlbefinden hat. Es ist jedoch kaum möglich, bezüglich einzelner baulicher Anlagen zu entscheiden, ob sie sich positiv oder negativ auf das Wohlbefinden der Bevölkerung auswirken. Was der eine schön findet, findet der nächste langweilig oder abstoßend. Nur dann, wenn man mit Sicherheit davon ausgehen kann, daß die überwiegende Zahl der Betrachter eine Anlage als Unlust erregend empfindet, hat dieser Ansatz eine gewisse Überzeugungskraft. Ob also die Unterbindung eines grell-bunten Außenanstrichs oder runder Wände sich durch Art. 2 II 1 GG rechtfertigen läßt, ist zweifelhaft<sup>20</sup>.

Bezüglich der runden Außenwände und des Außenanstrichs beruft sich Baugenehmigungsbehörde auch auf einen Widerspruch zu einer gemeindlichen Satzung über örtliche Bauvorschriften. Damit kommt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der formellen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsanforderungen zum Tragen, denn der Satzungserlaß ist Ausübung gemeindlicher Selbstverwaltung nach Art. 28 II 1 GG. Insofern wird in jüngerer Zeit verstärkt versucht, aus dieser Bestimmung ein „gemeindliches Selbstgestaltungsrecht“ abzuleiten<sup>21</sup>. Darunter versteht man die Befugnis einer Gemeinde, Charakter und Gepräge des Ortes selbst zu bestimmen. Hierzu gehört auch die Entscheidung über den optischen Eindruck, das

„bauliche Gesicht“ einer Gemeinde. Akzeptiert man ein solches „Selbstgestaltungsrecht“, ist die Ablehnung der Baugenehmigung zum Schutz eines Rechtsgutes mit Verfassungsrang, nämlich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, gerechtfertigt. Mit entsprechender Begründung läßt sich aber auch die Auffassung vertreten, den grundrechtlich geschützten Belangen des A gebühre im vorliegenden Fall der Vorrang.

## Lösung

Die Verfassungsbeschwerde hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

## I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

### 1. Beteiligtenfähigkeit (§ 90 I BVerfGG)

A ist als natürliche Person Träger der Grundrechte aus Art. 5 III GG und Art. 14 GG.

### 2. Beschwerdegegenstand (§ 90 I BVerfGG)

Es müßte ein Akt der „öffentlichen Gewalt“ vorliegen. A wendet sich gegen den Bescheid über die Ablehnung der Baugenehmigung, also einen Akt der Exekutive. Angreifen müßte A auch die dies bestätigenden Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### 3. Beschwerdebefugnis

Es erscheint möglich, daß A etwa in seinem Grundrecht aus Art. 5 III GG (Kunstfreiheit) verletzt ist. Er ist durch die Ablehnung auch unmittelbar, selbst und gegenwärtig betroffen.

### 4. Rechtswegerschöpfung

A hat alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft.

### 5. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

## II. Begründetheit

In Betracht kommen Verstöße gegen Art. 5 III (Kunstfreiheit), Art. 12 I und Art. 14 GG.

### 1. Verstoß gegen Art. 14 I GG

a) *Schutzbereich.* Das Eigentum am Grundstück ist ein vermögenswertes privates Recht und steht deshalb unter dem Schutz des Art. 14 GG. Es beinhaltet grundsätzlich auch das Recht, ein Gebäude nach eigenen Vorstellungen zu errichten.

b) *Eingriff.* Ohne Baugenehmigung darf A das Gebäude nicht errichten. Die Ablehnung greift deshalb in sein Grundrecht ein.

c) *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.* Es handelt sich bei dem Eingriff um eine Konkretisierung von Inhalt und Schranken des Eigentums. Eine solche Bestimmung muß mit der Verfassung in Einklang stehen und dabei vor allem mit dem Übermaßverbot vereinbar sein.

Das baurechtliche Verunstaltungsverbot verfolgt unter anderem die Absicht, einen einheitlichen Gebietscharakter

16) So auch *Pieroth-Schlink* (o. Fußn. 7), RdNr. 391.

17) *Rüfner*, in: Festg. 25 Jahre BVerfG II, 1976, S. 477.

18) *Schwabe* (o. Fußn. 12), S. 367.

19) So die Überlegungen des *BVerwG*, NVwZ 1991, 983 (984).

20) Vgl. *Maissen*, Die Verwaltung 24 (1991), 33 (45), m. w. Nachw. Bei der Lösung kann man sich mit entsprechender Begründung so oder anders entscheiden.

21) S. dazu allgemein *Blümel*, in: Festschr. f. Ule, 1987, S. 19ff.; weiterhin *Manssen* (o. Fußn. 4), S. 139ff., jeweils m. w. Nachw.

zu wahren, für ein optisches „ruhiges“ Bild zu sorgen und für die Landschaft typische Baustile zu bewahren. Die Satzung dient diesem und dem weiteren Ziel, das bauliche „Gesicht“ der Gemeinde zu prägen. Es handelt sich insoweit um legitime öffentliche Anliegen. Die Anforderungen sind geeignet, diese Ziele sicherzustellen. Ein milderes Mittel (Erforderlichkeit) ist nicht erkennbar. Die Belastung ist auch nicht übermäßig. Die grundsätzliche Bebaubarkeit wird nicht eingeschränkt, vorgeschrieben werden nur Details der Bauausführung.

## 2. Verstoß gegen Art. 12 I GG

a) *Schutzbereich.* A will das Gebäude zu beruflichen Zwecken errichten, nämlich um sich als Spezialist für Rundbauten auszuweisen. Die Planung untersteht daher dem Schutz des Art. 12 I GG.

b) *Eingriff.* Weder das Verunstaltungsverbot noch die gemeindliche Satzung zielen darauf ab, die Berufsfreiheit zu beschränken. Es handelt sich vielmehr um eine – aller Wahrscheinlichkeit nach weder vom Landesgesetzgeber noch von der Gemeinde – bedachte Nebenfolge. Ein unmittelbarer Eingriff liegt daher nicht vor.

Es könnte aber ein mittelbarer Grundrechtseingriff vorliegen. Art. 12 I GG entfaltet seine Schutzwirkungen auch gegen solche Beschränkungen, die erheblich genug sind, um einem finalen Eingriff gleichgestellt zu werden (mittelbare Beeinträchtigungen). Für A wäre die Errichtung eines Rundbaus ein wichtiges Reklamemittel, so daß man von einem mittelbaren Eingriff ausgehen kann.

c) *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.* Es handelt sich um einen Eingriff auf der 1. Stufe (Berufungsausübungsregelung). Er ist zulässig, wenn er von vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt wird und das Übermaßverbot einhalten ist. Beides ist der Fall (s. oben II 2c).

## 3. Verstoß gegen Art. 5 III GG (Kunstfreiheit)

a) *Schutzbereich.* Die Errichtung des Gebäudes müßte „Kunst“ sein. Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff entzieht sich einer abschließenden Definition. Jedenfalls zählt auch Baukunst zur Kunst i. S. von Art. 5 III GG. A ist zudem Architekt, also künstlerisch ausgewiesen. Seine mit der Errichtung verfolgten künstlerischen Absichten werden nachvollziehbar dargelegt.

b) *Eingriff.* Ohne Baugenehmigung könnte A das Gebäude nicht errichten. Ein Eingriff liegt vor.

c) *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.* aa) Die Kunstfreiheit ist grundsätzlich nur beschränkbar zum Schutz anderer, mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtsgüter. Fraglich ist, ob sich im vorliegenden Fall deshalb etwas anderes ergibt, weil die Errichtung des Gebäudes gleichzeitig Ausübung der Eigentumsgarantie nach Art. 14 I GG ist. Dies könnte damit begründet werden, daß gerade das Grundeigentum unter einer besonderes starken sozialen Pflichtigkeit steht und diese Bindungen unmittelbar in der Verfassung zum Ausdruck kommen (Art. 14 I 2, II GG). Grundsätzlich dient aber auch die Eigentumsgarantie dem Schutz des Bürgers vor dem Staat. Daß der Schutz des Art. 5 III GG mit einer weiteren (wenn auch möglicherweise schwächeren) Garantie tatbestandlich zusammentrifft, ist kein Grund, ihre Schutzwirkungen zu relativieren.

bb) Fraglich ist also, ob verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter die Einschränkung der Kunstfreiheit rechtfertigen. Zu denken ist zunächst an den Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Betrachter des Gebäudes aus Art. 2 II 1 GG. Die bauliche Gestalt unserer Umwelt hat Rückwirkungen auf das psychische Wohlbefinden. Es ist jedoch kaum eine sichere Prognose möglich, daß die von A geplante Gestaltung überwiegend Mißfallen bei den Betrachtern hervorruft. In baugestalterischen Fragen besteht im allgemeinen genausowenig Übereinstimmung wie in sonstigen ästhetischen Fragen auch.

Möglicherweise steht den Gestaltungswünschen des A die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 II 1 GG entgegen. Hiervon umfaßt ist auch ein gemeindliches „Selbstgestaltungsrecht“, also die Befugnis, das bauliche Gesicht der Gemeinde autonom zu bestimmen. Insofern ist ein Ausgleich zwischen der Garantie des Art. 5 III und der des Art. 28 II 1 GG zu suchen. Im konkreten Fall wird man die Interessen der Gemeinde höher bewerten müssen als die Absichten des A. Dies gilt auch dann, wenn man mit in die Betrachtung einbezieht, daß A zusätzlich auch in seinen Grundrechten aus Art. 12 I und 14 GG betroffen ist. Die Satzung gilt zudem für ein Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO), für das allgemein auch von der Bevölkerung „optische Ruhe“ gewünscht wird. A kann deshalb darauf verwiesen werden, seine künstlerischen Absichten an einer anderen Stelle zu verwirklichen.

## 4. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde wäre zulässig, jedoch un begründet.

# JuS-Lerntest

Wenn Sie das Heft durchgelesen haben, dann bieten Ihnen die folgenden Fragen Gelegenheit zu einer mit wenig Zeitaufwand verbundenen Lernerfolgskontrolle. Die Fragen gehören zu folgenden Beiträgen: Nr. 1, 9, 17 zu Hardtke; Nr. 2, 8, 16 zu Montag; Nr. 3, 14 zu Küpper-Bode; Nr. 4, 13 zu Manstein; Nr. 5, 10, 15 zu Kindler; Nr. 6, 12 zu Weitzel; Nr. 7, 11, 18 zu Ruffert.

## Fragen

1. Warum bestehen bei der Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO gegenüber dem Kriterium der geringen Schuld Bedenken?
2. Welche Meinungen werden zu der Frage vertreten, wann ein Fehler i. S. von § 44 I VwVfG offenkundig ist?
3. Was bedeutet der subjektive Schadenseinschlag beim Betrug?
4. Was versteht man unter Grundrechtskonkurrenz?
5. Welches sind die Haftungsprinzipien im Kapitalgesellschaftsrecht und im Personengesellschaftsrecht? Welche

che Vorschriften bringen diese Prinzipien zum Ausdruck?

6. Welche Eigenschaften zeichnen Rechtsmittel gegenüber dem allgemeineren Begriff des Rechtsbehelfs aus?
7. Stellt die Bewilligung einer Vormerkung eine Verfügung dar?
8. Ein Verwaltungsakt ist auf spezialgesetzlicher Grundlage erlassen worden, ist fehlerhaft und soll aufgehoben werden. Welche Überlegungen erschließen die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage für die Aufhebung?
9. Welche Möglichkeiten bestehen, eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen?
10. Welche Haftungsnormen kennzeichnen den aktienrechtlichen Vertragskonzern?
11. Wird der Erwerber eines Grundstücks durch ein gerichtliches Verfügungsverbot oder durch eine Auflassungsvermerkung besser geschützt?
12. Welche grundsätzlichen Rechtsmittelkonzeptionen gibt es?